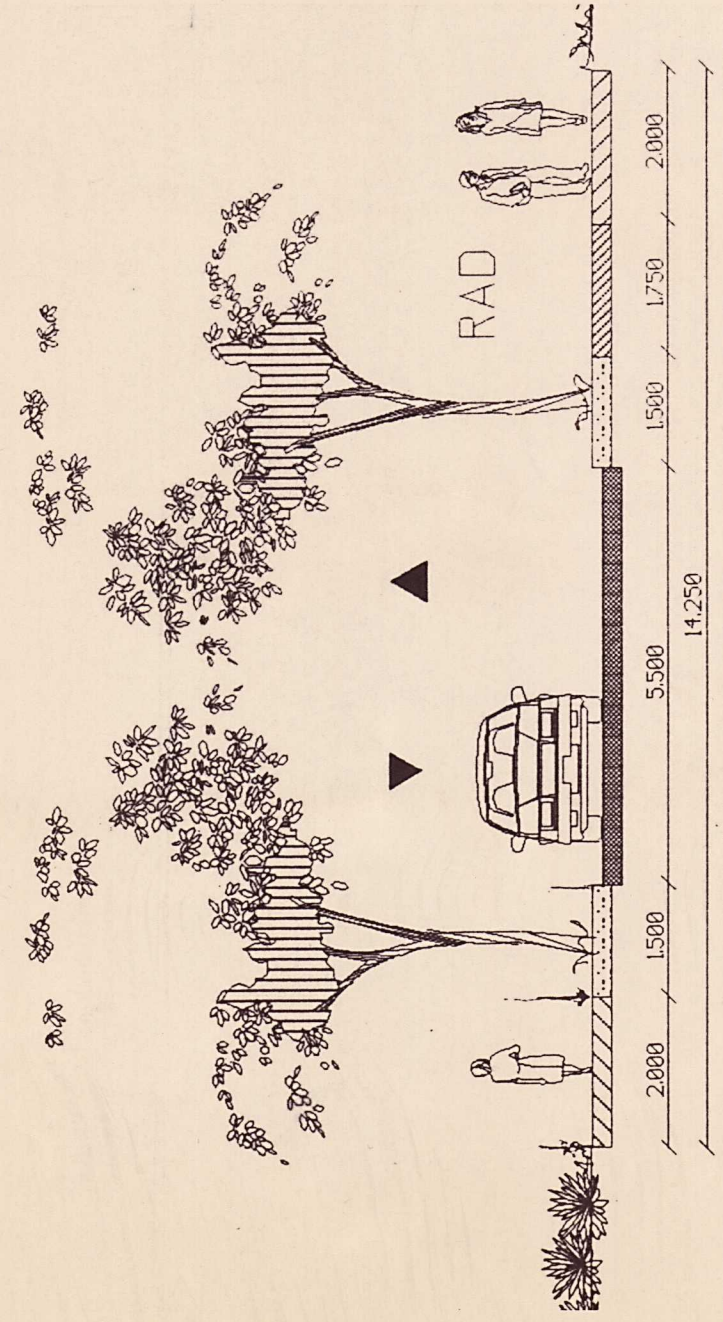


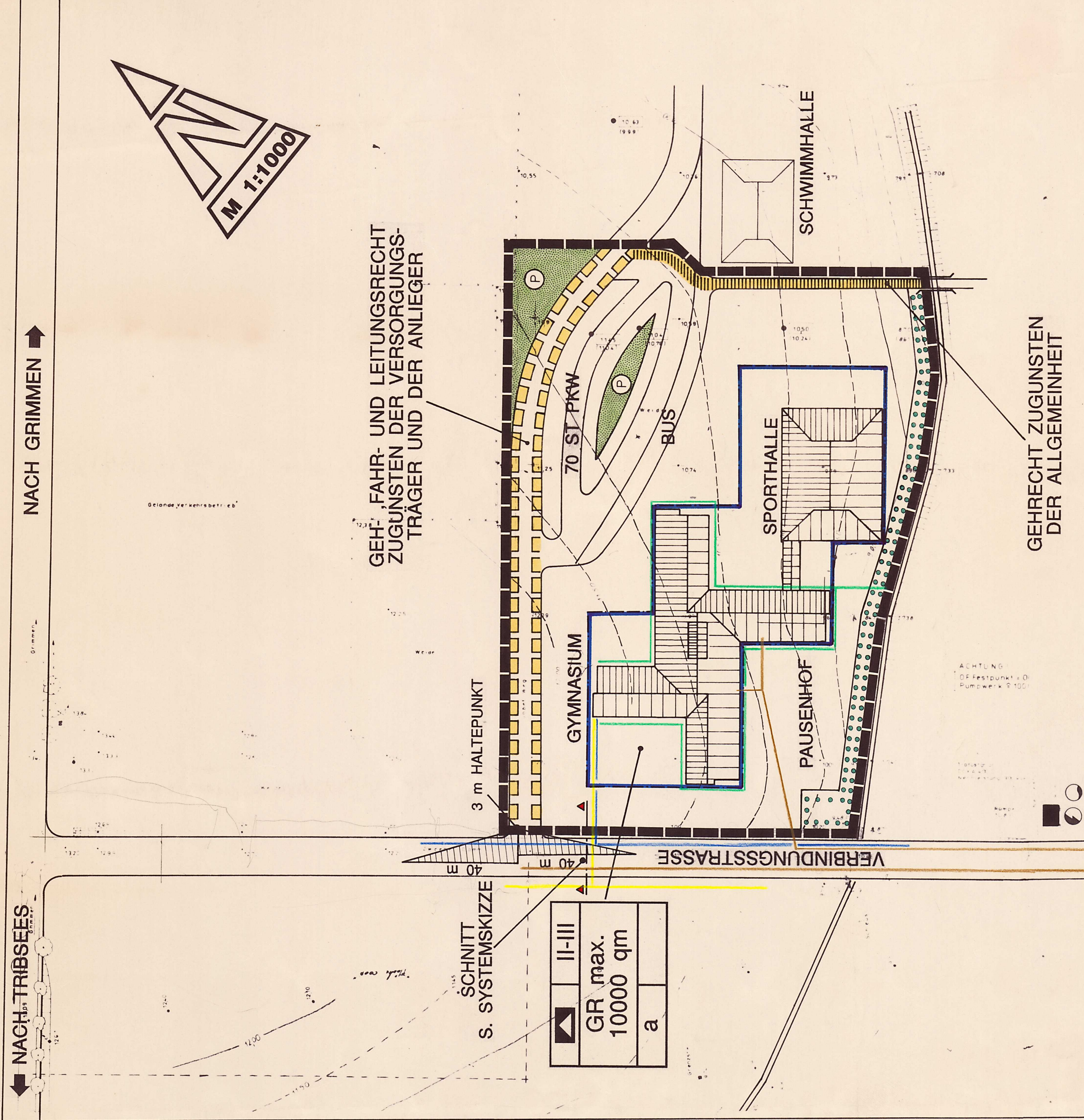
SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1 - GYMNASIUM -

SYSTEMSKIZZEN



STRASSENPROFIL VERBUNDINGSSTRASSE
MASSTAB : 1:1000

TEIL A - PLANZEICHNUNG



VERFAHREN

Satzung der Stadt Grimmel über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "GYMNASIUM" Aufgrund des § 24 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Städtebaugesetzbuches (Städtebaugesetzbuch) ist die Satzung der Stadt Grimmel über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 für das Gebiet "GYMNASIUM" auf dem Gebiet der Stadt Grimmel aufgestellt worden.

Verfahrensmerkmale:

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 24 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beauftragt worden.

Stadt Grimmel, den 7. 5. 92

Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.

Stadt Grimmel, den 22. 6. 92

Der Bürgermeister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 6. 92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

ODER:

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12. 6. 92 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Satzung hat am 12. 6. 92 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung des Entwurfs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

Die Begründung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12. 6. 92 der Öffentlichkeit ausgestellt.

Stadt Grimmel, den 12. 6. 92

Der Bürgermeister

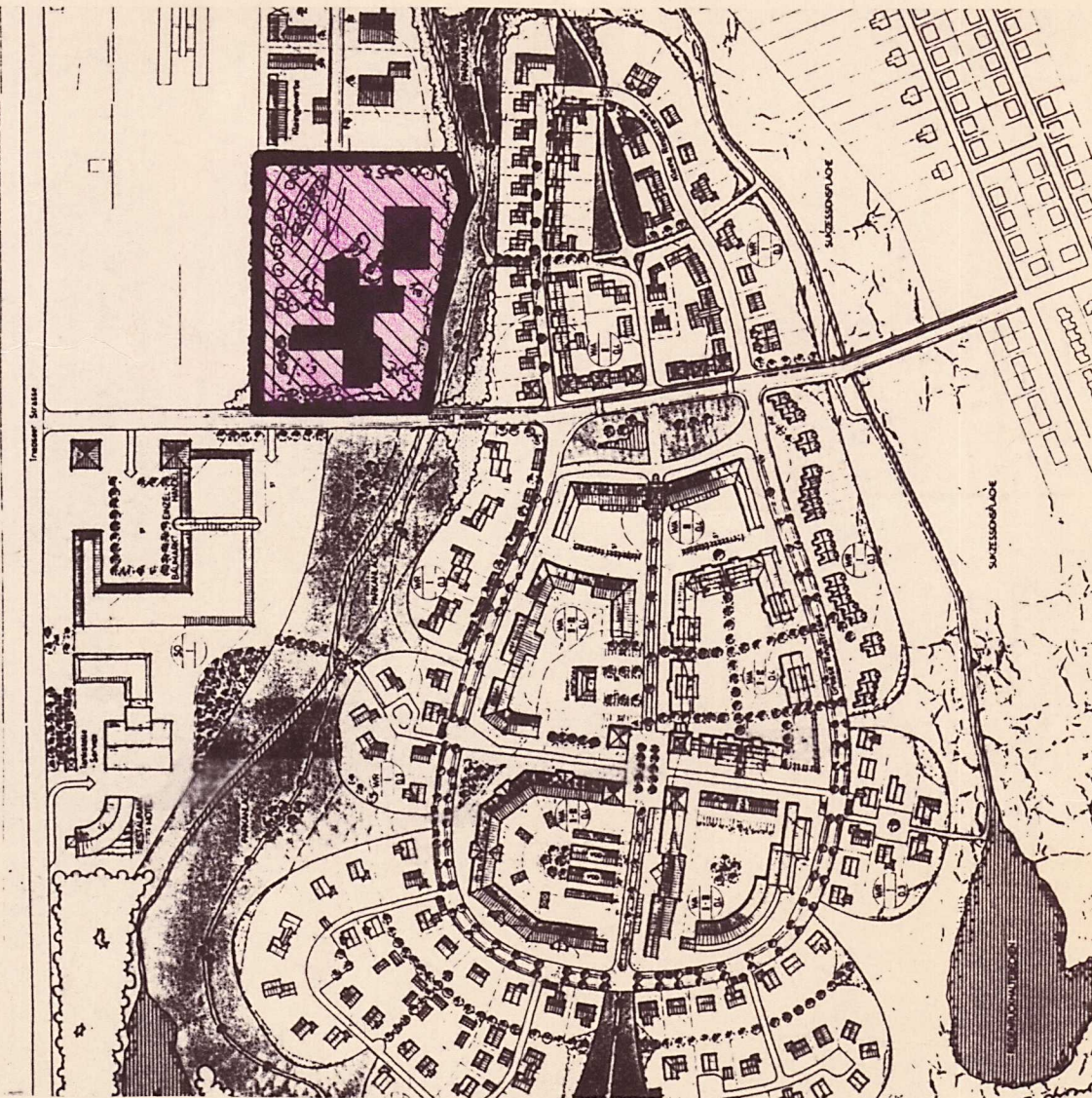
TEIL B - TEXT

- 1.0 BAULINIEN, BAUGRENZEN, BAUWEISE (PARAGRAPHE 9 ABS. 12 BAUGB)
- 1.1 Abweichungen bis zu 1,5 m sind von den Baugrenzen und Baulinien zulässig, wenn dies durch vertikale, gekrümmte Elemente bedingt ist.
- 1.2 In offener Bauweise sind Gebäudehöhen über 30 m zulässig.
- 4.0 NEBENANLAGEN UND GARAGENSTELLPLATZ (PARAGRAPHE 9 ABS. 14 BAUGB)
- 2.1 In dem Baugrundstück sind Stellplätze gemäß Paragraph 12 Abs. 6 BauNVO bis zu einer Anzahl von 6 Einheiten auf den Grundstücken zulässig.
- 3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (PARAGRAPHE 9 ABS. 12 BAUGB)
- 3.1 Die Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen sind mit einer heimischen, standortgerechten Bepflanzung in Baum- und Straucharten auszuführen und auf Dauer zu erhalten.
- 3.2 Der festgesetzte Verschutzelstreifen entlang der Straßen- und Wege- (Grünfläche) ist mit einer entsprechenden Ufervegetation zu versehen und auf Dauer zu erhalten.
- 4.0 SICHTDREIECKE
- 4.1 In dem Paragraph 9 Abs. 110 BauGB festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Entfernungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
- 6.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
- 5.1 Gemäß Paragraph 9 Abs. 2 BauGB wird für die Höhenlage der Anlagen im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht anders festgesetzt, als die Höhenlage der Anlagen im Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Anlagen dürfen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Der Bezugspunkt ist die Mitte des Grundstücks. Die Höhenlage der Anlagen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan festzusetzen. Die Anlagen dürfen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Der Bezugspunkt ist die Mitte des Grundstücks. Die Höhenlage der Anlagen ist im Vorhaben- und Erschließungsplan festzusetzen. Die Anlagen dürfen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Der Bezugspunkt ist die Mitte des Grundstücks.
- 6.0 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
- PARAGRAPHE 9 ABS. 4 BAUGB I. V. M. PARAGRAPHE 12 ABS. 1 LBO
- 6.1 Für die Hauptgebäude ist für die sichtbaren Außenwände ein roter/roterbrauner Ziegel, ein weißer Putz oder ein weißes Fassadenmaterial vorzusehen. Außenwände sind im Einzelfall zulässig.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

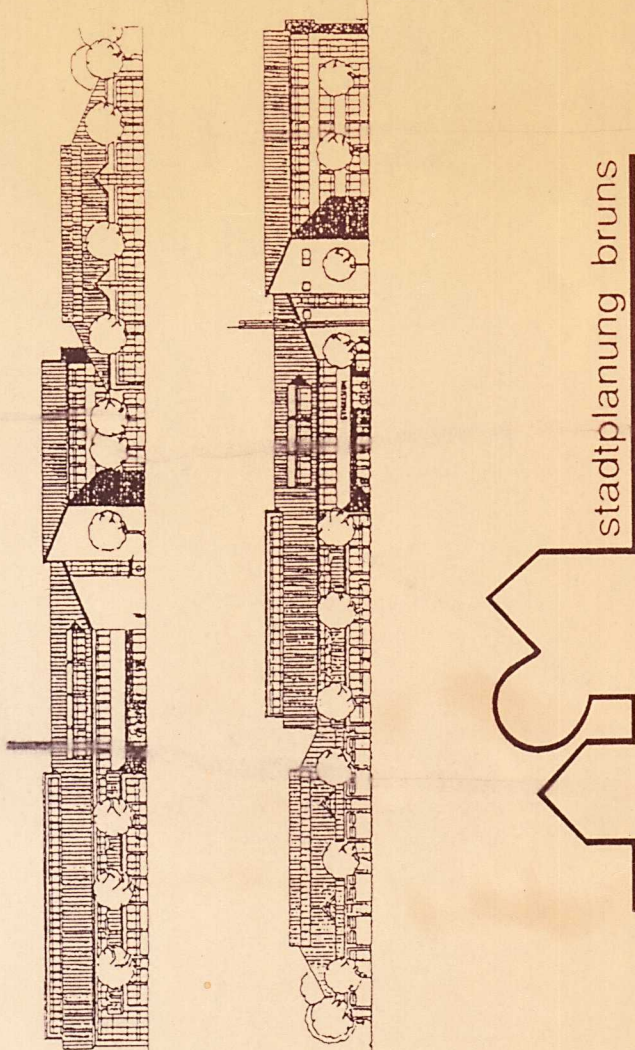
PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGE
I	FESTSETZUNGEN	
GR max.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
II - III	GRUNDFLÄCHE	
a	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 9 Abs. 22 und 23 BauNVO
ABWEICHENDE BAUWEISE		
BAUGRENZE		§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF		
SCHULE		
VERKEHRSFLÄCHEN		
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN		
GRÜNFLÄCHEN		
GRÜNFLÄCHE / PRIVAT		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER UMGEBUNG UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT		
UMGEBUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
ST	STELLPLATZ	
II	MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 17 BauGB
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	HÖHENLINIEN	
	SICHTDREIECKE	
	SCHNITTLINIE	
	TRAMPSTATION	
	PUMPSTATION	

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER STADT GRIMMEN ÜBER DEN VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 1 - GYMNASIUM -

DAUM MAI 92
ZEICHEN b/leg
MASSTAB 1:1000



stadtplanung bruns